



Aufsichtsorganisation Finanzdienstleister
Organisation de surveillance financière
Organismo di vigilanza finanziaria

Vertrag über die Unterstellungsprüfung

zwischen

OSFIN Aufsichtsorganisation Finanzdienstleister,
Florastrasse 44, 8008 Zürich

nachfolgend: **OSFIN**

und

Finanzinstitut:

Adresse:

Vertreten durch:

Telefon (direkt):

E-Mail des Vertreters:

**Anzahl bewilligungsrelevante
Mitarbeiter:**

nachfolgend: **Finanzinstitut**

1. Vertragszweck

Vermögensverwalter und Trustees als Finanzinstitute im Sinne des FINIG benötigen eine Bewilligung der FINMA und müssen sich für die laufende Aufsicht einer Aufsichtsorganisation unterstellen.

Vermögensverwalter und Trustees müssen sich einer Aufsichtsorganisation unterstellen bevor sie das Bewilligungsgesuch bei der FINMA einreichen; die laufende Aufsicht beginnt jedoch erst mit Datum der Bewilligungserteilung durch die FINMA.

Der vorliegende Vertrag regelt das Rechtsverhältnis zwischen OSFIN und dem Finanzinstitut ab Einreichung des Unterstellungsgesuchs bis zur Bewilligungserteilung durch die FINMA und beinhaltet die Prüfung des Unterstellungsgesuchs sowie die Vorprüfung der Voraussetzungen der FINMA-Bewilligung. Ein nachfolgender Aufsichtsvertrag legt die Grundsätze der Unterstellung und laufenden Aufsicht fest.

2. Rechtsnatur des Vertrages

Der vorliegende Vertrag ist privatrechtlicher Natur.

3. Abschluss des Vertrages

Der Abschluss sowie alle Änderungen des vorliegenden Vertrags unterliegen dem Schriftformerfordernis.

Der vorliegende Vertrag ist OSFIN zweifach rechtsgültig unterzeichnet im Original einzureichen.

Er ist rechtsgültig abgeschlossen, sobald von beiden Parteien unterzeichnet.

4. Unterstellungsgesuch

Mit vorliegendem Vertrag beauftragt das Finanzinstitut OSFIN mit der Prüfung der Unterstellungsvoraussetzungen sowie der Vorprüfung der FINMA-Bewilligung.

Hierzu verpflichtet sich das Finanzinstitut, auf der dafür vorgesehenen Plattform der FINMA alle notwendigen Dokumente einzureichen sowie alle von OSFIN verlangten Informationen und Unterlagen zu erteilen bzw. einzureichen.

Das Finanzinstitut gewährt OSFIN Zugang zu den auf der FINMA-Plattform hinterlegten Dokumenten.

5. Prüfung Unterstellungsgesuch

OSFIN prüft die Unterstellungsvoraussetzungen nach Erhalt des Zugangs zu allen notwendigen Unterlagen.

Mit Unterzeichnung des Anhangs 1 des vorliegenden Vertrags erlaubt das Finanzinstitut OSFIN, die für die Gesuchsprüfung notwendigen Informationen und Dokumente bei der

SRO, bei welcher es angeschlossen ist, bei der FINMA oder einer anderen Aufsichtsorganisation einzuholen und mit diesen auszutauschen.

6. Vorprüfung der Voraussetzungen für die FINMA-Bewilligung

Parallel zur Unterstellungsprüfung führt OSFIN eine Vorprüfung der FINMA-Bewilligung durch und bereitet die von der FINMA dafür verlangten Unterlagen vor.

Das Finanzinstitut erteilt OSFIN alle für die Vorprüfung notwendigen Informationen und stellt sämtliche verlangten Unterlagen zur Verfügung.

7. Unterstellung

Sobald OSFIN die Unterstellungsvoraussetzungen als gegeben erachtet, lässt sie dem Finanzinstitut einen Aufsichtsvertrag in zweifacher Ausfertigung zur Unterzeichnung zukommen. Dieser legt die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Unterstellung und der laufenden Aufsicht fest.

Nach Eingang des unterzeichneten Aufsichtsvertrags bei OSFIN erhält das Finanzinstitut eine Bestätigung über die Erfüllung der Unterstellungsvoraussetzungen («Anschlussbestätigung»).

8. Bewilligungsgesuch

Nach Erhalt der von OSFIN ausgestellten Anschlussbestätigung reicht das Finanzinstitut das Bewilligungsgesuch bei der FINMA ein.

Das Bewilligungsgesuch ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anschlussbestätigung bei der FINMA einzureichen. Nach unbenutztem Verstreichen dieser Frist und bei späterer Einreichung des Gesuchs bei der FINMA erfolgt durch OSFIN eine erneute Vorprüfung des Gesuchs auf Kosten des Finanzinstituts. Die damit verbundenen Zusatzgebühren sind unter Ziff. 13 dieses Vertrags geregelt.

Nach Einreichung des Bewilligungsgesuchs übermittelt OSFIN der FINMA alle Dokumente und Informationen, welche der Vorprüfung dienen.

OSFIN trägt bei einer Nichterteilung der Bewilligung durch die FINMA keine Verantwortung, sollten aus Sicht der FINMA die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nicht erfüllt sein.

9. Vollständigkeit und Korrektheit der Daten

Mit Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags verpflichtet sich das Finanzinstitut, OSFIN ausnahmslos vollständige, korrekte und originalgetreue Informationen zu übermitteln. Ferner bestätigt es, dass die im Rahmen der vorliegenden Gesuchsprüfung eingereichten Dokumente und erteilten Auskünfte vollständig, korrekt und originalgetreu sind. Bei einer Verletzung dieser Bestimmung ist Art. 45 FINMAG anwendbar.

10. Änderung der Umstände

Das Finanzinstitut verpflichtet sich, OSFIN unverzüglich, jedoch innerhalb von höchstens 30 Tagen, über alle Anpassungen oder Änderungen, welche die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen des vorliegenden Unterstellungsgesuchs abgegebenen Informationen und Auskünfte betreffen oder betreffen könnten, schriftlich zu informieren. Es stellt OSFIN unverzüglich die betreffenden Dokumente, welche die Änderungen belegen, zur Verfügung.

11. Gebühren für die Prüfung der Voraussetzungen

Die Gebühren für die Unterstellungsprüfung sowie Vorprüfung der FINMA-Bewilligung werden pauschal anhand der Unternehmensgrösse des Finanzinstituts berechnet.

Finanzinstitute werden in vier Kategorien je nach Anzahl der im bewilligungsrelevanten Geschäftsbereich tätigen Mitarbeiter eingeteilt:

Kategorie	Anzahl bewilligungsrelevante Mitarbeiter	Kosten Unterstellungsprüfung und Vorprüfung
1	1 – 3 Mitarbeiter	CHF 3'300.-
2	4 – 8 Mitarbeiter	CHF 5'300.-
3	9 – 16 Mitarbeiter	CHF 7'300.-
4	> 17 Mitarbeiter	min. CHF 9'300.-

Die Geschäftsführung legt für die 4. Kategorie die Höhe der Gebühren anhand der Anzahl der im bewilligungsrelevanten Geschäftsbereich tätigen Mitarbeiter in Verbindung mit der Höhe des Betriebsumsatzes fest. Dabei dürfen die Gebühren der 4. Kategorie diejenigen der nächsttieferen Kategorie nicht unterschreiten.

Diese Gebühren werden fällig, sobald OSFIN den vorliegenden Vertrag unterzeichnet zurückerhält. Die entsprechende Rechnung wird dem Finanzinstitut mit Rücksendung eines Exemplars des gegengezeichneten vorliegenden Vertrags zugestellt.

Die Prüfung des Unterstellungsgesuchs wird aufgenommen, sobald der Zahlungseingang bei OSFIN verzeichnet werden konnte.

12. Übergangsbestimmungen

Für Finanzinstitute, die bereits vor Inkrafttreten von FIDLEG/FINIG einer SRO angeschlossen waren und für die daher die 3-jährige Übergangsfrist für eine Unterstellung unter eine Aufsichtsorganisation gilt, werden die Gebühren gemäss Ziff. 11 um die nachfolgenden Faktoren multipliziert:

- Bis zum 30. Juni 2021, Faktor 0.5;
- Ab dem 1. Juli, Faktor 1;
- Im Jahr 2022, Faktor 2;
- Ab dem Jahr 2023, Faktor 1.

13. Zusatzgebühren für die Dossierprüfung

Bei Nichteinhaltung der Monatsfrist gemäss Ziffer 8 des vorliegenden Vertrags berechnet OSFIN den Aufwand für die Dossierprüfung mit folgendem Stundensatz:

- Geschäftsführer CHF 275.- / Stunde
- Leiter Zweigstelle CHF 250.- / Stunde
- Fachspezialist CHF 250.- / Stunde
- Sekretariat CHF 120.- / Stunde

Bei der vorliegenden Dossierprüfung werden die mit dem Unterstellungsgesuch sowie der Vorprüfung verbundenen Informationen im Hinblick auf ihre Aktualität geprüft, bevor die Unterstellung bestätigt bzw. das Bewilligungsgesuch bei der FINMA eingereicht wird.

Die Ausstellung der Anschlussbestätigung sowie die Einreichung bei der FINMA der mit der Vorprüfung verbundenen Unterlagen erfolgt erst nach Bezahlung dieser Gebühren.

14. Mehrwertsteuer

Die in diesem Vertrag vorgesehenen Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, deren jeweils gültiger Satz berechnet wird.

15. Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

16. Automatische Auflösung

Der vorliegende Vertrag erlischt automatisch am Tag der Erteilung der FINMA-Bewilligung.

17. Ordentliche Kündigung durch das Finanzinstitut

Das Finanzinstitut kann den vorliegenden Vertrag jederzeit per sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich kündigen.

Kündigt das Finanzinstitut, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren. Auch bleiben offene Rechnungsbeträge geschuldet.

Die Ergebnisse der Vorprüfung werden dem Finanzinstitut, welches vor Einreichung bei der FINMA des Bewilligungsgesuchs kündigt, nicht übermittelt.

18. Kündigung durch OSFIN

OSFIN kann den vorliegenden Vertrag jederzeit per sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt einzig aus folgenden Gründen kündigen:

- Das Finanzinstitut bezahlt die von OSFIN in Rechnung gestellten Beträge nicht, trotz zweimaliger Mahnung, davon einer eingeschriebenen Mahnung mit Kündigungsandrohung;

- das Finanzinstitut bzw. dessen Vertreter ist unter den zuletzt angegebenen Kontaktdaten nicht mehr erreichbar;
- das Finanzinstitut verfügt nicht mehr über die notwendigen Organe und erfüllt die Voraussetzungen eines Handelsregistereintrags nicht mehr;
- das Finanzinstitut befindet sich in Liquidation;
- das Finanzinstitut erfüllt die Vorgaben für die Bestätigung der Einhaltung der Unterstellungsvoraussetzungen nicht;
- das Finanzinstitut vervollständigt sein Unterstellungsgesuch nicht innerhalb der vorgegebenen Frist;
- das Finanzinstitut erfüllt die Unterstellungsvoraussetzungen nicht mehr;
- das Finanzinstitut reicht das Bewilligungsgesuch bei der FINMA innerhalb von 6 Monaten nach Ausstellung durch OSFIN der Anschlussbestätigung nicht ein.

Bei Kündigung durch OSFIN besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren. Auch bleiben offene Rechnungsbeträge geschuldet.

19. Anwendbares Recht

Der vorliegende Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Ort, Datum:

Rechtsgültige Unterschrift Finanzinstitut

Unterschrift OSFIN

Anhang 1:

Zugriffsrecht zu Informationen und Dokumenten

Das unterzeichnete Finanzinstitut,

Firma des Finanzinstituts: _____

Vollständige Anschrift: _____

nachfolgend «Finanzinstitut»

ermächtigt

OSFIN Aufsichtsorganisation Finanzdienstleister,

nachfolgend «OSFIN»

bei der FINMA, der SRO, bei welcher das Finanzinstitut angeschlossen ist, oder bei der Aufsichtsorganisation, bei welcher das Finanzinstitut angeschlossen war oder bei welcher dessen Unterstellungsgesuch abgelehnt wurde, die für die Unterstellungsprüfung und die Vorprüfung notwendigen Informationen und Dokumente direkt einzuverlangen.

Gleichzeitig ermächtigt das Finanzinstitut die FINMA, die betreffende SRO oder Aufsichtsorganisation, die für die Prüfung notwendigen Informationen und Dokumente der OSFIN herauszugeben.

Ort, Datum:

Rechtsgültige Unterschrift des Finanzinstituts: